



LEITARTIKEL

Bemerkungen zur Wasserkraftstrategie des Kantons Graubünden

von Dr. iur. Gieri Caviezel

Einleitung

Am 12. Oktober 2021 hat die Regierung des Kantons Graubünden die *Botschaft Wasserkraftstrategie des Kantons Graubünden 2022-2050* zuhanden des Grossen Rates verabschiedet.¹ Der Grosse Rat hat sich damit anlässlich der Februarsession 2022 befasst und die Stossrichtungen unterstützt.

In den nächsten 20 bis 25 Jahren laufen im Kanton Graubünden zahlreiche Konzessionen zur Nutzung der Wasserkraft aus. Auf diesen Zeitpunkt hin stellt sich für die Konzessionsgemeinden die Frage, wie die weitere Nutzung der Wasserkraft ausgestaltet werden soll. Da der Kanton zur Hälfte am Heimfall partizipiert und die Nutzung der Wasserkraft für zahlreiche Gemeinden von eminenter wirtschaftlicher Bedeutung ist,

hat die Wasserkraftstrategie des Kantons eine grosse Tragweite. In den nachfolgenden Ausführungen soll diese Wasserkraftstrategie in den Grundzügen dargestellt werden. Im nächsten Newsletter wird dann vertieft auf die Thematik des Heimfalls von Wasserkraftwerken eingegangen.

Heutige Situation

Zum heutigen Zeitpunkt wird rund ein Fünftel des schweizerischen Stroms aus Wasserkraft im Kanton Graubünden produziert (knapp 8'000 GWh). Im Kanton selber wird nur etwa ein Viertel davon verbraucht; der Rest wird ins In- und Ausland exportiert. Die Kraftwerkgesellschaften, welche die Anlagen betreiben, sind zumeist nach dem Partnerwerkprinzip organisiert und mehrheitlich in der

NEWSLETTER 1/2022

LEITARTIKEL

Bemerkungen zur Wasserkraftstrategie des Kantons Graubünden

1-4

NEUES AUS DER RECHTSETZUNG

Aktienrechtsrevision

4-5

NEUES AUS DER RECHTSPRECHUNG

Beschwerdelegitimation bei Einzonungen

5-6

Kostenauflegung bei Einsprachen gegen Quartierpläne

6-7

NEUE PUBLIKATION

Rechtsprechung zum Umweltschutzgesetz 2016-2020

7

KANZLEI NEWS

7

¹ Wasserkraftstrategie des Kantons Graubünden 2022-2050, Botschaft 2021-2022 (Heft Nr. 9), 677 ff.

Hand von ausserkantonalen Stromgesellschaften, die nach dem Partnerwerkprinzip organisiert sind und betrieben werden. Bei diesen Partnerwerken gilt der Grundsatz, dass jeder Partner im Umfang seiner prozentualen Beteiligung an der Produktionsgesellschaft einen entsprechenden Anspruch auf die produzierte Energie und Leistung hat. Im Gegenzug hat jeder Partner im gleichen prozentualen Umfang die Jahreskosten des entsprechenden Werks zu übernehmen. Derzeit sind der Kanton und die Konzessionsgemeinden (produktionsbezogen) mit rund zwanzig Prozent an der Gesamtproduktion der Wasserkraftwerke im Kanton beteiligt.

Die Wasserkraftnutzung ist (nebst dem Tourismus) im Kanton Graubünden einer der wesentlichsten Wirtschaftsfaktoren. Gemäss Botschaft der Regierung generiert die Wasserkraft im Kanton Graubünden eine Wertschöpfung von rund CHF 250 Mio. pro Jahr (ohne Steuern). Wesentlich höher ist jedoch die Wertschöpfung, die ausserkantonal anfällt. Allein aus dem Verkauf von Strom aus Bündner Wasserkraft in der übrigen Schweiz oder im Ausland resultiert eine Wertschöpfung von gut CHF 500 Mio. pro Jahr. Dazu kommen (nicht quantifizierte) Erträge aus Dividenden

und Steuern sowie Arbeitsplätze. Mit der Wasserkraftstrategie des Kantons sollen nun die kantonalen Strukturen für die In-Wert-Setzung der Wasserkraft im jetzigen Zeitpunkt überdacht und optimiert werden. So sollen in Zukunft die vom Kanton und den Konzessionsgemeinden gemeinsam durchgeführten Heimfallverhandlungen im Rahmen einer strategischen Gesamtsicht über das Kantonsgebiet getätigt werden. Für diese Verhandlungen soll eine strategische Grundlage in Form einer langfristigen Wasserkraftstrategie zugrunde gelegt werden, welche den entscheidenden kantonalen Behörden als Basis für ihre Beschlüsse dienen soll.

Die Rollen des Kantons und der Konzessionsgemeinden im Rahmen der kantonalen Wasserkraftstrategie

Laut Botschaft soll der Kanton mittelfristig die Rolle als "produzierender Marktakteur" einnehmen. Nebst der Erbringung von Dienstleistungen für die Konzessionsgemeinden sieht er sich auch als Stütze in einer von der öffentlichen Hand getragenen Entwicklung, damit die natürliche Ressource Wasserkraft als Energieträger im Interesse der Bündner Allgemeinheit optimiert in Wert gesetzt werden kann. Eine solche aktive Rolle des Kantons soll inskünftig auch

Mehrheitsbeteiligungen des Kantons zusammen mit den Konzessionsgemeinden an Kraftwerksgesellschaften möglich machen.

Den Konzessionsgemeinden bleibt – als Träger der Gewässerhoheit – eine zentrale Rolle. Der Entscheid über die Konzessionserteilung im Rahmen einer Konzessionserneuerung bzw. einer Neukonzessionierung verbleibt nach wie vor bei den Gemeinden, denen bei Ausübung des Heimfalls auch die Hälfte des Heimfallsubstrats zusteht. Die kantonale Wasserkraftstrategie ist folglich nur im Verbund zwischen dem Kanton und den Konzessionsgemeinden umsetzbar. Dies wiederum setzt voraus, dass Kanton und Konzessionsgemeinden im Rahmen des Heimfalls die gleichen Ziele verfolgen und die Konzessionsgemeinden sich in Zukunft im Zusammenhang mit der Wasserkraft gleichermassen wie der Kanton mit der von ihnen angestrebten Rolle auseinandersetzen. Dabei wird auch die Situation bei den Wasserzinsen zu beachten sein. Die heutige Regelung gilt vorerst bis Ende 2030 und ist langfristig nicht gesichert. Allfällige Mindererträge bei den Wasserzinsen könnten durch Beteiligungen an Kraftwerksgesellschaften (zumindest teilweise) kompensiert werden.

Die Konzessionsgemeinden werden auch künftig ihre Entscheidungen über die Wasserkraftnutzung autonom fällen können, allerdings unter Berücksichtigung der damit zusammenhängenden Chancen und Risiken. Mit Blick auf die bevorstehenden Heimfälle sieht sich der Kanton gemäss der Botschaft in der Rolle, den Konzessionsgemeinden unter anderem im Rahmen der Heimfallverhandlungen koordinierend und beratend zur Seite zu stehen, mit dem Ziel, rechtzeitig eine bestmögliche Kooperation in den Verhandlungen zu erreichen.

Inhalt der künftigen kantonalen Wasserkraftstrategie

Die kantonale Heimfallstrategie besteht – mit Blick auf die Umsetzung der Rolle als "produzierender Marktakteur" – aus vier Teilstrategien:

1. Heimfall- und Beteiligungsstrategie

Diese beiden Teilstrategien sehen vor, dass Konzessionsgemeinden und Kanton bei Ablauf der bestehenden Konzessionen grundsätzlich den Heimfall gemeinsam ausüben. Ein Verzicht auf die Ausübung soll nur erfolgen, wenn das Kraftwerk aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen offensichtlich nicht mehr an einen Dritten übergeben werden könnte. Damit werden Kanton

und Gemeinden Eigentümer der gesamten Kraftwerksanlagen. Da auch weiterhin Partnerschaften mit Dritten angestrebt werden, sollen diese Dritte durch Kanton und Konzessionsgemeinden gemeinsam bestimmt werden. Mittelfristig soll – so das Ziel gemäss Botschaft – eine Verschiebung der Beteiligungsverhältnisse zugunsten der öffentlichen Hand stattfinden.

2. Verwertungsstrategie

Durch die in der Beteiligungsstrategie angestrebten höheren Beteiligungen an den Wasserkraftwerken wird sich auch die Menge der Beteiligungsenergie des Kantons und der Konzessionsgemeinden erhöhen. Falls die höheren Mengen an Strom von Kanton und Konzessionsgemeinden gemeinsam vermarktet werden, ergibt sich die Chance von Skaleneffekten. Es ist vorgesehen, dass der Kanton neben der Grischelectra AG eine zusätzliche Verwertungsgesellschaft als Plattform aufbaut, über welche der Strom abgesetzt werden kann. Der Kanton soll dabei nicht selber in die Stromvermarktung einsteigen. Der eigentliche Verkauf soll transaktional durch eigentliche Handelsunternehmen erfolgen. Dies ermöglicht eine zeitlich strategische Flexibilität in der Vermarktung und erfordert im Gegenzug eine Anpassung der

verschiedenen Vermarktungsinstrumente, um die Risiken abzusichern und möglichst zu beherrschen.

3. Strategie in Bezug auf die Anlagen und deren Betrieb

Neben der Versorgungssicherheit ist die Erhöhung der Wertschöpfung aus der Bündner Wasserkraft ein Ziel der Wasserkraftstrategie. Die Branche bietet derzeit direkt 500 Arbeitsplätze in Graubünden. In den vergangenen Jahren nahm diese Zahl stetig ab, weil die Erfüllung einzelner Aufgaben bei Branchenpartnern ausserkanton rationalisiert wurde und namentlich qualifizierte Aufgaben zunehmend ausserkanton erledigt werden. Durch den Aufbau einer auf das Ingenieurwesen gerichteten Betriebsgesellschaft in Graubünden für anspruchsvollere Instandhaltungsarbeiten soll das bestehende Fachwissen in Graubünden bewahrt und gewisse Kompetenzen zum Betrieb und zur Planung von Wasserkraftwerksanlagen aufgebaut respektive in den Kanton zurückgeholt werden. Diese Gesellschaft soll privatwirtschaftlich organisiert sein und durch einen Branchenpartner geführt werden.

Die Inhalte der einzelnen Strategien, welche auf den heutigen Einschätzungen der

Marktentwicklung beruhen, sollen in ca. zehn Jahren überprüft und neu eingeschätzt werden.

Schlussbemerkungen

Der Grosse Rat unterstützte die Wasserkraftstrategie in der Februarsession 2022. Namentlich teilte er die Auffassung der Regierung zu den fünf Grundsatzfragen, wonach der Kanton im Zuge der Heimfallfälle die Chance nutzen soll, die Versorgungssicherheit zu erhöhen

und die Wertschöpfung zu steigern, indem er mittels Ausübung der Heimfälle seine Beteiligungen an Kraftwerksanlagen erhöhen und diese in eine Beteiligungsgesellschaft einbringen soll. Unterstützt wurden auch die Gründung einer neuen Verwertungsgesellschaft sowie einer spezialisierten Betriebsgesellschaft. Schliesslich wurde der Kanton auch angehalten, im Rahmen der Umsetzung der Wasserkraftstrategie

unter Beachtung der Gewässerhoheit mit den Konzessionsgemeinden zu kooperieren.

Insgesamt werden die in der Wasserkraftstrategie nun festgelegten Grundsätze bei zukünftigen Heimfällen zur Anwendung kommen und bereits mittelfristig zu einer Verschiebung der Beteiligungsverhältnisse zugunsten der öffentlichen Hand führen.

NEUES AUS DER RECHTSETZUNG

Inkrafttreten der Aktienrechtsrevision per 1. Januar 2023

von MLaw Flavio Decurtins

Ausgangslage

Der Bundesrat hat das Inkrafttreten der Aktienrechtsrevision auf den 1. Januar 2023 beschlossen. Die Revision bewirkt namentlich in Bezug auf die Generalversammlungen eine Stärkung der Aktionärsrechte und führt zu einer Modernisierung und Flexibilisierung.

Zentrale Inhalte der Revision

Die wesentlichsten Änderungen lassen sich wie folgt kurz zusammenfassen:

Flexiblere Kapitalvorschriften: Das Aktienkapital darf neu auch in einer ausländischen Währung bestimmt sein, der Nennwert einer Aktie darf auch

kleiner als 1 Rp. sein und anstelle der genehmigten Kapitalerhöhung wird das statutarische Instrument des Kapitalbandes eingeführt (wobei der Verwaltungsrat ermächtigt werden kann, für eine Dauer von fünf Jahren innerhalb einer bestimmten Bandbreite das Aktienkapital zu erhöhen oder herabzusetzen).

Stärkung der Aktionärsrechte durch weitere unübertragbare Befugnisse der GV und Erhöhung bestimmter Quoren sowie niedrigere Schwellenwerte für Einberufung und Traktandierung.

Modernisierung und Flexibilisierung der GV: Die GV kann

neu elektronisch einberufen werden und an mehreren Orten gleichzeitig (auch im Ausland) stattfinden. Aktionäre können ihre Rechte durch elektronische Zuschaltung ausüben oder es kann eine gänzlich virtuelle GV abgehalten werden. Ausserdem können Beschlüsse einer Universalversammlung (wie auch Beschlüsse des VR) inskünftig auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden.

Virtuelle Generalversammlung

Nachdem die Covid-19-Verordnung 3 bis Ende 2022 verlängert worden ist, können Gene-

ralversammlungen bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts weiterhin online durchgeführt werden. Ab dem 1. Januar 2023 wird hierfür aber eine entsprechende Bestimmung in den Statuten nötig sein.

Handlungsbedarf für Gesellschaften

Die Bestimmungen des revidierten Aktienrechts führen für die Gesellschaften nicht zu einem zwingenden Handlungs- resp. Anpassungsbedarf, da

sämtliche neuen Bestimmungen bereits von Gesetzes wegen gelten. Weil aber in den meisten Statuten auch gewisse gesetzliche Bestimmungen wiedergegeben werden (etwa hinsichtlich Befugnisse der GV und Beschlussquoren, Modalitäten für Einberufung und Traktandierung etc.), lohnt es sich auf jeden Fall, im Interesse der Klarheit die Statuten entsprechend anzupassen. Ausserdem empfiehlt es sich, die Statuten dahingehend zu ergänzen, dass auch in Zukunft von der

Möglichkeit einer (gänzlich oder teilweise) virtuellen GV Gebrauch gemacht werden kann.

Die leitenden Organe einer Aktiengesellschaft sind daher gut beraten, die eigenen Statuten und Strukturen im Hinblick auf die Anforderungen und Möglichkeiten des neuen Aktienrechts rechtzeitig zu überdenken und anzupassen. Die gewünschten Anpassungen können dabei auch bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens beschlossen werden

NEUES AUS DER RECHTSPRECHUNG

Raumplanungsrecht: Beschwerdelegitimation bei Einzonungen

von MLaw Andrea Brunner

In einem kürzlich ergangenen Urteil hatte sich das Bundesgericht mit der Beschwerdelegitimation einer Grundeigentümerin gegen eine im Rahmen einer Teilrevision der Ortsplanung beschlossenen Einzonung zu befassen.

Gemäss Art. 33 Abs. 3 lit. a RPG ist die Legitimation in kantonalen Verfahren betreffend Nutzungspläne und raumplanerische Verfügungen, insbesondere Baubewilligungen, mindestens im gleichen Umfang gewährt wie für die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans

Bundesgericht. Insofern gibt das Bundesrecht den Minimalstandard für die Beschwerdelegitimation vor.

Zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht ist nach Art. 89 Abs. 1 BGG berechtigt, wer vor der Vorinstanz teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (lit. a), durch den Entscheid besonders berührt ist (lit. b) und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung besitzt (lit. c). Die bundesgerichtliche Rechtsprechung

bejaht ein solches schutzwürdiges Interesse, wenn der Beschwerdeführer über eine spezifische Beziehungsnähe zur Streitsache verfügt und einen praktischen Nutzen aus der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids zieht.

Im vorliegenden Urteil führte das Bundesgericht aus, dass ein legitimationsbegründender praktischer Nutzen etwa dann zu bejahen sei, wenn von zwei Grundstücken nur eines umgezont werden könne und es um die Wahl des umzuzonenden

Grundstücks gehe. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn mit Blick auf den absehbaren Baulandbedarf davon auszugehen sei, dass in der Gemeinde nur noch wenig Land eingezont werden könne. Dann müssten die anderen Grundeigentümer nämlich damit rechnen, in Zukunft leer auszugehen. In einer solchen Konstellation präjudiziere der Entscheid über die Umzonung des einen Grundstücks jenen über die Umzonung des anderen Grundstücks. Dies gelte selbst dann,

wenn die Grundstücke nicht unmittelbar aneinander angrenzen würden und über 100 m voneinander entfernt lägen. Darüber hinaus sei ein für die Legitimation hinreichendes praktisches Interesse eines Grundeigentümers am Ausgang eines ein anderes Grundstück betreffenden planungsrechtlichen Verfahrens auch dann zu bejahen, wenn die beiden Grundstücke hinsichtlich einer allfälligen Zuweisung zu ei-

ner Bauzone nachweislich in einem gewissen Konkurrenzverhältnis stünden.

Da die Beschwerdeführerin im vorliegenden Fall jedoch nicht substantiiert dargelegt hatte, inwiefern durch die streitige Umzonung die Chancen einer Umzonung ihres eigenen Grundstücks vermindert würden, wies das Bundesgericht die Beschwerde ab.

*Urteil des BGer vom
14.1.2022 (1C_682/2020)*

Raumplanungsrecht: Kostenauflegung bei Einsprachen gegen Quartierpläne

von MLaw Andrea Brunner

Mit Urteil A 18 58 vom 19. März 2019 hielt das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden fest, dass im Rahmen der Behandlung von Einsprachen gegen die Einleitung eines Beitragsverfahrens die vom Bundesgericht aufgestellten Grundsätze zur Kostentragung bei Einsprachen im Baubewilligungsverfahren massgebend seien.

Daher sei nicht nur von der grundsätzlichen Kostenlosigkeit der Einsprache im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens auszugehen, sondern die entsprechende Rechtsprechung sei auch auf die Einleitung des Beitragsverfahrens anzuwenden. Demnach bestehe eine

Möglichkeit zur Kostenauflegung zu Lasten der Einsprechenden nur bei offensichtlich unbegründeten oder offensichtlich unzulässigen Einsprachen gegen die Einleitung eines Beitragsverfahrens.

Per 1. April 2019 trat das revidierte Raumplanungsgesetz des Kantons Graubünden (KRG) in Kraft. Dieses sieht in Nachachtung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vor, dass die sich aus der Behandlung von (Bau-)Einsprachen ergebenden Kosten nur dann den Einsprechenden zu überbinden sind, wenn die Einsprachen offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet sind (Art. 96 Abs. 2 KRG).

Das eingangs erwähnte Urteil A 18 58 vom 19. März 2019 wurde mit Urteil A 18 16 vom 11. Mai 2021 unter Geltung des revidierten Art. 96 Abs. 2 KRG bestätigt. Damit wird diese Rechtsprechung nun auch auf Einsprachen gegen die Einleitung eines Quartierplanverfahrens ausgedehnt.

Somit können die Verfahrenskosten bei Einsprachen gegen die Einleitung eines Quartierplanverfahrens, analog zur Rechtsprechung betreffend Einsprachen gegen die Einleitung eines Beitragsverfahrens sowie bei Baueinsprachen, den Einsprechenden nur dann auferlegt werden, wenn die Ein-

sprache offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist.

Urteil des VGer vom
10.11.2021 (R 21 85)

NEUE PUBLIKATION

Rechtsprechung zum Umweltschutzgesetz 2016–2020

von MLaw Corina Caluori

In der Zeitschrift URP (Umweltrecht in der Praxis) ist die Rechtsprechungsübersicht zum Umweltschutzgesetz 2016–2020, die von Corina Caluori verfasst worden ist, erschienen. Der Rechtsprechungsbericht knüpft an die bisherigen in der URP publizierten Rechtsprechungsberichte zum USG an, insbesondere an den zuletzt publizierten Bericht, der im Jahr 2017 erschien und die in den Jahren 2011–2015 ergangenen Entscheide umfasste. Damit setzt die Publikation die Berichtreihe fort und ermöglicht

so einen systematischen Überblick über die einschlägigen Urteile des Bundesgerichts und ausgewählte Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts sowie der kantonalen Verwaltungsgerichte und vermittelt dadurch einen umfassenden Überblick über die Rechtsentwicklung im Umweltrecht. Die Publikation ist abgedruckt in URP 2022, S. 1–126 und verfügbar unter <https://www.vur-ade.ch/> oder auf der Website von Caviezel Partner www.caviezelpartner.ch.

KANZLEINEWS

MLaw Andrea Brunner



absolviert in unserer Kanzlei seit Januar 2022 ein Praktikum zur Vorbereitung auf die Anwaltsprüfung. Er studierte an der Universität Zürich und war zuvor in einer Anwaltskanzlei sowie beim Kantons- und beim Verwaltungsgericht als Praktikant tätig.

Carmen Tannò



Carmen Tannò aus Chur verstärkt seit März unser Sekretariat. Sie steht unseren Klienten bei Fragen und administrativen Angelegenheiten jederzeit zur Verfügung.